

RS OGH 1999/12/22 8Ob163/99z, 3Ob32/04h, 2Ob88/09v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1999

Norm

KO §5 Abs4

MRG §42 Abs4

MRG §42 Abs6

Rechtssatz

Mietrechte an den MRG unterfallenden Wohnungen sind nicht schlechthin der Exekution entzogen, sondern nur insoweit, als sie unentbehrliche Wohnräume betreffen. Es handelt sich somit um eine Exekutionsbeschränkung (siehe § 42 Abs 6 MRG), die denotwendigerweise einen Gerichtsbeschluss über ihren Umfang voraussetzt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 163/99z
Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 Ob 163/99z
Veröff: SZ 72/212
- 3 Ob 32/04h
Entscheidungstext OGH 28.04.2004 3 Ob 32/04h
Vgl auch; nur: Es handelt sich um eine Exekutionsbeschränkung (siehe § 42 Abs 6 MRG), die denotwendigerweise einen Gerichtsbeschluss über ihren Umfang voraussetzt. (T1)
- 2 Ob 88/09v
Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 88/09v
Beisatz: Auf diesen Gerichtsbeschluss hat der Gemeinschuldner im Hinblick auf § 5 Abs 4 KO einen Rechtsanspruch. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112851

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at